

Grundsätze der Anlagepolitik (§239 Abs. 2 VAG)

Die gesamten Kapitalanlagen eines Pensionsfonds sind gem. §§ 237 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 124 Abs. 1 S. 1 VAG nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anzulegen. Die Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 Nr. 2 VAG verpflichten zudem sämtliche Vermögenswerte so zu investieren, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes erreicht werden. Die Belegenheit der Vermögenswerte muss ihre Verfügbarkeit gewährleisten und die Anlagen sind nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 VAG in angemessener Weise so zu mischen und zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder einem geographischen Raum und eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio als Ganzes vermieden werden.

Pensionsfonds dürfen ausschließlich in Vermögenswerte investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. Die qualitativen und quantitativen Investitionsmöglichkeiten sind in der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (PFAV) und die BaFin Rundschreiben R8/2017 und R11/2017 definiert.

Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Sicherungsvermögen zu bilden (§239 Abs. 1 S. 1) und dafür zu sorgen, dass die Bestände der Sicherungsvermögen in einer Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegung des jeweiligen Pensionsplans angelegt werden. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und -empfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines Interessenkonfliktes sorgt der Pensionsfonds dafür, dass die Anlage ausschließlich im Interesse der Versorgungsanwärter und -empfänger erfolgt. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten.

Die Anlage des Sicherungsvermögens hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Abs. 1 in Verbindung mit §237 Abs. 1 S. 1, § 234h und § 239 Abs. 1 Satz 2 des VAG und die Einhaltung der besonderen Vorschriften der PFAV sind durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, durch geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, durch eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie durch weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (§ 16 Abs. 2 S. 2 PFAV). Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen (§ 16 Abs. 2 S. 3 PFAV).

Neben einer funktionellen Aufbauorganisation, die in effizienten Prozessen zusammenarbeitet sind qualitative Vorgaben für die Kapitalanlage unabdingbar, um einen risikobewussten Umgang mit den Kapitalanlagen des Pensionsfonds zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Anlagegrundsätze der VdW Pensionsfonds AG nach § 239 Abs. 2 VAG konkretisieren die Anlagepolitik für das Sicherungsvermögen.

Grundsätze der Anlagepolitik für den leistungsbezogenen Pensionsplan C

1. Anlageziele

Unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der entsprechenden Rechtsverordnungen bezüglich der Kapitalanlage von Pensionsfonds verfolgt das Kapitalanlagekonzept der VdW Pensionsfonds AG

- während der **Anwartschaftsphase** das Ziel, das Vermögen ertragsorientiert und unter Berücksichtigung des Anlagehorizontes anzulegen, so dass bei Eintritt des Versorgungsfalles ein möglichst hoher Anteil des gesamten Deckungsbeitrages für die endgültige Übertragung aus der Vorfinanzierung aufgebracht werden kann und
- während der **Leistungsphase** das Ziel, regelmäßige Rentenzahlungen unter Beachtung der sich verändernden biometrischen Gegebenheiten und damit einhergehender veränderter aktuarieller Erfordernisse sicherzustellen.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Der Vorstand legt die langfristige Anlagestrategie des Deckungsstocks und untergeordneter Sicherungsvermögen gemäß den Anlagezielen fest und ist verantwortlich für das Management der Kapitalanlagen. Das Anlagemanagement wird durch die Anlageausschüsse der Spezialfonds WOP1 und WOP3 unterstützt. Den Anlageausschüssen gehören jeweils mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein Mitglied des Vorstandes an. Die Anlageausschüsse tagen regelmäßig zweimal jährlich. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat monatlich im Rahmen eines standardisierten Reportings über die Entwicklung der Anlagen. Zudem sind ein Treuhänder sowie ein stellvertretender Treuhänder bestellt, die ihre Pflichten gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit dem Rundschreiben 03/2016 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrnehmen.

3. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlage der VdW Pensionsfonds AG erfolgt überwiegend in Anteilen gemischter Wertpapierspezialfonds, welche von der Fondsgesellschaft DWS Investment GmbH, ein Tochterunternehmen der Deutsche Bank AG, verwaltet und gemäß der vom Vorstand aufgestellten Anlagestrategie aktiv gemanagt werden.

Die hierbei verwendete Anlageform berücksichtigen die Vorgaben des § 17 der PFAV. Neben den aktiv gemanagten Spezialfondsanlagen sind zudem Anlagen am Geldmarkt in Form von Geldmarktfondsanteilen sowie Tages- und Festgeldern vorgesehen.

Der Anlageauftrag wurde mit der Fondsgesellschaft in einer vertraglichen Vereinbarung der Spezialfonds spezifiziert. Die Leistungen der Verwalter des Fondsvermögens können durch täglich übermittelte Fondsdaten, ausführliche Monatsreportings

sowie mindestens jährlich stattfindende Sitzungen der eingerichteten Anlageausschüsse vom Vorstand überwacht werden.

Die tägliche Überprüfung der Höhe der aktuellen Risikopuffer gewährleistet die Erbringung der Verpflichtungen des VdW Pensionsfonds. Der Vorstand prüft zudem laufend die taktische Umsetzung der Anlagestrategie und führt ggf. Anpassungen in der Struktur der Kapitalanlagen durch.

Mindestens jährlich - bei Bedarf häufiger - befassen sich die Anlageausschüsse mit der Anlagestrategie des VdW Pensionsfonds.

Zudem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat monatlich einen Kapitalanlagebericht vor, der folgende Inhalte aufweist:

- Aktuelle Kapitalallokation der Sicherungsvermögen
- Vermögensaufstellung des/der vom VdW Pensionsfonds erworbenen Sondervermögen(s)
- Ergebnisse von Stresstests
- Mindestdeckungskapital und die rechnerische und tatsächliche Risikokapitalquote
- Entwicklung der Kapitalanlagen im aktuellen Geschäftsjahr
- Bericht zu den Kapitalanlageergebnissen und Hinweis auf kritische Entwicklungen

Die entsprechend dem KAGB aufgelegten Wertpapierspezialfonds unterliegen der Aufsicht durch die BaFin. Die Zusammensetzung der Spezialfonds ist in den jeweiligen Anlagerichtlinien geregelt. Der Einsatz neuartiger Anlageprodukte ist bis auf weiteres nicht vorgesehen. Die Messung des Kapitalanlageerfolgs erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Benchmark. Die Benchmarkvorgaben sind dabei wie folgt:

WOP1:

30% EuroStoxx50 / 70% REX Performance Index

WOP2:

20% EuroStoxx50 / 80% REX Performance Index

WOP3:

iBoxx Euro Overall

4. Wertsicherung und Risikomanagement (Verfahren zur Risikobewertung und -steuerung)

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement insbesondere der Kapitalanlagen der VdW Pensionsfonds AG liegt beim Vorstand, der dabei durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion und die Anlageausschüsse unterstützt wird.

Für alle Geldanlagen des VdW Pensionsfonds gilt das im Rahmen des Risikomanagementkonzeptes der VdW Gruppe umgesetzte Asset-Liability-Management. Unter Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien (Kapitalmarktprognosen) wird monatlich die Zielerreichung überprüft. Ausgehend von dem

aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen wird die Wahrscheinlichkeit und Auswirkung eines sonstigen Verlustes analysiert und die Geldanlage dementsprechend angepasst.

Durch den Einsatz von Spezialfonds wird dabei ein professionelles Anlagemanagement gewährleistet, den Forderungen nach einer ausreichenden Mischung und Streuung (Risikodiversifikation) wird auf diese Weise ebenfalls Rechnung getragen. Eine weitere Größe, welche die Geldanlage beeinflusst, ist die Entwicklung der finanzierten Verpflichtungen.

5. Ausübung von Stimmrechten

Da das Kapitalanlagekonzept für Pensionspläne des VdW Pensionsfonds derzeit keinen direkten Erwerb von Aktien vorsieht, Aktien und ähnliche Beteiligungen also nur indirekt über die erworbenen Anteile an den Wertpapierspezialfonds gehalten werden, werden die Organe des VdW Pensionsfonds keine Stimmrechte ausüben. Die Fondsmanager der Wertpapierfonds werden die Stimmrechte für von diesen Fonds gehaltene Aktien entsprechend § 10 KAGB interessenswährend im Sinne der Anlageziele und -politik ausüben.

6. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen bei der Anlagepolitik

Für die Kapitalanlage werden von der VdW Pensionsfonds AG aktuell ausschließlich Fonds der DWS genutzt. Bei der Fondssteuerung kommen hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen die DWS-internen Mindeststandards („basic green“) zum Tragen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) berücksichtigt die VdW Pensionsfonds AG gem. Art. 4 (1) b) der EU-OV keine möglichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren gesamten Investitionsentscheidungen. Die in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) der europäischen Aufsichtsbehörde in Brüssel geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung können von der VdW Pensionsfonds AG nicht eingehalten werden. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Insbesondere gilt dies für die jederzeitige Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Falle der extern vergebenen Mandate.

Grundsätze der Anlagepolitik für den beitragsbezogenen Pensionsplan mit Mindestleistung

1. Anlageziele

Unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der entsprechenden Rechtsverordnungen bezüglich der

Kapitalanlage von Pensionsfonds verfolgt das Kapitalanlagekonzept der VdW Pensionsfonds AG folgende Punkte:

- Trotz der weitgehenden rechtlichen Anlagefreiheit des Pensionsfonds ergeben sich zum einen aus der Art der Zusage und zum anderen aus der Notwendigkeit der (aktuariellen) Berücksichtigung der Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern bzw. Versorgungsanwärtern Restriktionen in Bezug auf die Kapitalanlagepolitik. Diese Punkte werden während der **Anwartschaftsphase**, mit einem konsequenten, auf täglicher Basis berechneten Wertsicherungskonzept berücksichtigt, das, von minimalen Restrisiken abgesehen, es ermöglicht, den jederzeitigen Kapitalerhalt im Rahmen der Beitragszusage mit Mindestleistung sicherzustellen.
- Das Kapitalanlagekonzept ermöglicht weiterhin, ein angemessenes Kapitalwachstum zu erreichen.
- Während der **Leistungsphase** wird das Ziel verfolgt, regelmäßige Rentenzahlungen unter Beachtung der sich verändernden biometrischen Gegebenheiten und damit einhergehender veränderter aktuarieller Erfordernisse sicherzustellen.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Der Vorstand legt die langfristige Anlagestrategie des Deckungsstocks und untergeordneter Sicherungsvermögen gemäß den Anlagezielen fest und ist verantwortlich für das Management der Kapitalanlagen. Das Anlagemanagement wird durch den Anlageausschuss des Spezialfonds WOP1 unterstützt. Dem Anlageausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein Mitglied des Vorstandes an. Der Anlageausschuss tagt regelmäßig zweimal jährlich.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat monatlich im Rahmen eines standardisierten Reportings über die Entwicklung der Anlagen. Zudem sind ein Treuhänder sowie ein stellvertretender Treuhänder bestellt, die ihre Pflichten gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit dem Rundschreiben 03/2016 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrnehmen.

3. Kapitalanlagen

Die Kapitalanlage der VdW Pensionsfonds AG erfolgt überwiegend in Anteilen an einem gemischten Wertpapierspezialfonds, welcher von der Fondsgesellschaft DWS Investment GmbH, ein Tochterunternehmen der Deutsche Bank AG, verwaltet und gemäß der vom Vorstand aufgestellten Anlagestrategie aktiv gemanagt wird.

Die hierbei verwendete Anlageform berücksichtigt die Vorgaben des § 17 der PFAV. Neben den aktiv gemanagten Spezialfondsanlagen sind zudem Anlagen am Geldmarkt in Form von Geldmarktfondsanteilen sowie Tages- und Festgeldern vorgesehen.

Der Anlageauftrag wurde mit der Fondsgesellschaft in einer vertraglichen Vereinbarung spezifiziert. Die Leistungen der Verwalter des Fondsvermögens können durch täglich übermittelte Fondsdaten, ausführliche

Monatsreportings sowie mindestens jährlich stattfindende Sitzungen des eingerichteten Anlageausschusses vom Vorstand überwacht werden.

Die tägliche Überprüfung der Höhe der aktuellen Risikopuffer gewährleistet die Erbringung der Verpflichtungen der VdW Pensionsfonds AG. Der Vorstand prüft zudem laufend die taktische Umsetzung der Anlagestrategie und führt ggf. Anpassungen in der Struktur der Kapitalanlagen durch.

Mindestens jährlich - bei Bedarf häufiger - befasst sich der Anlageausschuss mit der Anlagestrategie der VdW Pensionsfonds AG.

Zudem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat monatlich einen Kapitalanlagebericht vor, der folgende Inhalte aufweist:

- Aktuelle Kapitalallokation der Sicherungsvermögen
- Vermögensaufstellung des/der vom VdW Pensionsfonds erworbenen Sondervermögen(s)
- Ergebnisse von Stresstests
- Mindestdeckungskapital und die rechnerische und tatsächliche Risikokapitalquote
- Entwicklung der Kapitalanlagen im aktuellen Geschäftsjahr
- Bericht zu den Kapitalanlageergebnissen und Hinweis auf kritische Entwicklungen

Die entsprechend dem KAGB aufgelegten Wertpapierspezialfonds unterliegen der Aufsicht durch die BaFin. Die Zusammensetzung der Spezialfonds ist in den jeweiligen Anlagerichtlinien geregelt. Der Einsatz neuartiger Anlageprodukte ist bis auf weiteres nicht vorgesehen. Die Messung des Kapitalanlageerfolgs erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Benchmark. Die Benchmarkvorgaben sind dabei wie folgt:

WOP1:

30% EuroStoxx50

70% REX Performance Index

4. Wertsicherung und Risikomanagement (Verfahren zur Risikobewertung und -steuerung)

Die Zuständigkeit für das Risikomanagement insbesondere der Kapitalanlagen der VdW Pensionsfonds AG liegt beim Vorstand, der dabei durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion und die Anlageausschüsse unterstützt wird.

Für alle Geldanlagen der VdW Pensionsfonds AG gilt das im Rahmen des Risikomanagementkonzeptes der VdW Gruppe umgesetzte Asset-Liability-Management.

Unter Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien (Kapitalmarktprognosen) wird monatlich die Zielerreichung überprüft. Ausgehend von dem aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanfordernis wird die Wahrscheinlichkeit und Auswirkung eines sonstigen Verlustes analysiert und die Geldanlage dementsprechend angepasst. Durch den Einsatz von Spezialfonds wird dabei ein professionelles

Anlagemanagement gewährleistet, den Forderungen nach einer ausreichenden Mischung und Streuung (Risikodiversifikation) wird auf diese Weise ebenfalls Rechnung getragen. Eine weitere Größe, welche die Geldanlage beeinflusst, ist die Entwicklung der finanzierten Verpflichtungen.

Beim vorliegenden Pensionsplan muss nach Anwärtern und Versorgungsempfängern unterschieden werden.

Die Kapitalanlagen werden in der Anwartschaftsphase (Deckungsstockabteilung A) in einer Weise gesichert, dass jederzeit die Summe der vom Sicherungszeitpunkt mit dem aktuellen Rechnungszins (abzüglich eines Risikoabschlages) diskontierten Sicherungssumme (= Mindestdeckungsrückstellung) von den Kapitalanlagen überschritten wird. Die Kapitalallokation zur Sicherung richtet sich dabei an den Parametern der in einer Deckungsstockabteilung vereinten Versorgungsanwärter aus (Liability-Analyse).

Während der Leistungsphase richtet sich das Risikomanagement auf die jederzeitige Erfüllbarkeit der regelmäßigen Auszahlungen aus der Deckungsstockabteilung B.

Hierzu ist der Abschluss von entsprechenden Versicherungen vorgesehen.

Durch das Risikomanagementkonzept der VdW Gruppe soll neben dem frühzeitigen und systematischen Erkennen, Bewerten und Steuern von risikobehafteten Entwicklungen, die Transparenz über die getroffenen Maßnahmen zur Risikominimierung/-vermeidung gewährleistet werden. Das Risikomanagementkonzept orientiert sich an den Vorgaben der MaRisk VA und ist im Risikohandbuch dokumentiert.

5. Ausübung von Stimmrechten

Da das Kapitalanlagekonzept für Pensionspläne des VdW Pensionsfonds derzeit keinen direkten Erwerb von Aktien vorsieht, Aktien und ähnliche Beteiligungen also nur indirekt über die erworbenen Anteile an den Wertpapierspezialfonds gehalten werden, werden die Organe der VdW Pensionsfonds AG keine Stimmrechte ausüben. Die Fondsmanager der Wertpapierfonds werden die Stimmrechte für von diesen Fonds gehaltene Aktien entsprechend § 10 KAGB interessewahrend im Sinne der Anlageziele und -politik ausüben.

6. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen bei der Anlagepolitik

Für die Kapitalanlage werden von der VdW Pensionsfonds AG aktuell ausschließlich Fonds der DWS genutzt. Bei der Fondssteuerung kommen hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen die DWS-internen Mindeststandards („basic green“) zum Tragen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) berücksichtigt die VdW Pensionsfonds AG gem. Art. 4 (1) b) der EU-OV keine möglichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren gesamten Investitionsentscheidungen.

Die in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) der europäischen Aufsichtsbehörde in Brüssel geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung können von der VdW Pensionsfonds AG nicht eingehalten werden. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Insbesondere

Grundsätze der Anlagepolitik
(gemäß § 239 Abs. 2 VAG)

gilt dies für die jederzeitige Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Falle der extern vergebenen Mandate.

Die Grundsätze der Anlagepolitik wurden durch den Vorstand der VdW Pensionsfonds AG genehmigt und treten zum 20. Juni 2025 in Kraft.